



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 447. (3) Sub. Nr. 6878.

C u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchem die Pferde-Prämien-Vertheilung für das Jahr 1833 in den Stationen der drei krainerischen Kreise vorgenommen werden wird. — Es wird mit

Hinblick auf die allerhöchst ausgesprochenen und mit Gubernial-Currende vom 27. März 1829, Z. 6796, kundgemachten Pferde-Prämien-Vertheilungs-Modalitäten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Pferde-Prämien-Vertheilung im Laibacher, Adelsberger und Neustädter Kreise im Jahre 1833 an folgenden Tagen und in folgenden Stationen werde vorgenommen werden.

K r e i s	Concurs-Stationen	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien betheilt werdenden		Für Stücke 3jährige Pferde	Ducaten	Für Stücke 3jährige Pferde	Ducaten	Für Stücke 3jährige Pferde	Ducaten		Im Ganzen
			Hengste	Stutten						zusammen		
Laibach	Krainburg	28. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Neustadt	Rassenuß	4. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62
Adelsberg	Adelsberg	20. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64

Die um die hier vorgezeichneten Preise in Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1830 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden sein, welches auf dem Concursplaze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen sein wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. Sowohl die von k. k. Beszellern, als auch die von lizenzierten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von Avarial-Beszellern abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschlies-

send oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechts die von der Commission als preiswürdigst erkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbestimmten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden zum Concurs einzufinden. — Laibach den 6. April 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Carl Graf zu Welspeeg-Kaitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath, als Referent.

Z. 441. (3)

Nr. 6347/1128.

C u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Aufhebung des Einfuhrverbotes in Ansehung einiger Baumwollgarne, die Herabsetzung des Eingangszolles für alle Gattungen der weißen Baumwollgarne, die Beibehaltung des Eingangszolles von allen gefärbten Baumwollgarnen, die Erhöhung des dormaligen Eingangszolles für den ungefärbten Baumwollzwirn, die Herabsetzung des Eingangszolles für die rohe und geschlagene Baumwolle und für alle Baumwollabfälle, und der künftig zu bestehen habende Eingangszoll für die weißen Baumwollgarne, für die rohe und geschlagene Baumwolle und derlei Abfälle werden kund gemacht. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 5. dieses Monats 1.) die Aufhebung des Einfuhrverbotes, welches in Ansehung der Baumwollgarne und zwar für das weiße Mule-Garn bis zu Nro. 30, und für das weiße Wassergarn (Watertwist) bis zu Nro. 12 mit Einschluß der türkischen weißen Garne dormal besteht; — 2.) die Herabsetzung des Eingangszolles für alle Gattungen der weißen Baumwollgarne von 30 fl. auf 20 fl. für den Wiener Zentner netto, — 3.) die Beibehaltung des Eingangszolles von 30 fl. für den Wiener Zentner netto von allen gefärbten Baumwollgarnen mit Einschluß des rothen türkischen Garnes; — 4.) die Erhöhung des dormaligen Eingangszolles für den ungefärbten Baumwollzwirn auf 30 fl. für den Wiener Zentner netto, und 5.) die Herabsetzung des Eingangszolles für die rohe und geschlagene Baumwolle und für alle Baumwollabfälle von 3 fl. 30 kr. auf 2 fl. 30 kr. für den Wiener Zentner sporco allergnädigst zu genehmigen geruhet. — 6.) Mit derselben allerhöchsten Entschliesung haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß vom 1. März 1834 angefangen der Eingangszoll für die weißen Baumwollgarne in 15 fl., und für die rohe und geschlagene Baumwolle und derlei Abfälle in 1 fl. 40 kr. vom Wiener Zentner bestehen soll. — Die Wirksamkeit der unter 1 bis einschließig 5 enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen. — Mit eben diesem Tage hört auch die bisherige Beschränkung auf, nach welcher die einzuführen erlaubten Baumwollgarne nur bei einigen Haupt- und gemeinen Legstätten zum Consummo verzollt werden durften, und es ist in der Folge die Verzollung aller Baumwollgarne, so wie des Baumwollzwirnes bei allen Haupt- und gemeinen Leg-

stätten gestattet. Ueberdies werden die mit der Verwaltung des Zollgefälles beauftragten Gesellen-Behörden ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände ausnahmsweise auch Commercial-Zollämter zu berechtigen, die Baumwollgarne, in so fern die einzuführende Quantität das Gewicht eines Wiener Zentners nicht übersteigt, in die Consummo-Verzollung zu nehmen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 9. März d. J., Z. 11457, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 26. März 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg-Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Z. 459. (2)

Sub. Nr. 6638.

C u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mittelt welcher die, in Folge allerhöchster Entschliesung vom 16. März l. J., festgesetzte Verjährungsfrist in Ansehung der Untersuchung und Strafe für politische und polizeiliche Vergehen bekannt gemacht wird. — Ueber den Antrag zur Verjährung der Strafe bei einfachen Polizeivergehen die Zeit von drei Monaten zu bestimmen, haben Se. k. k. Majestät laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. v. M., Z. 6474, mit allerhöchster Entschliesung vom 16. März d. J. Folgendes zu bestimmen geruhet: Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeiliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe, in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Übertretungen gesetzlich bestimmt und auf drei Monate festgesetzt ist, so ist dieses festzusetzen und allgemein kund zu machen. — Laibach am 4. April 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg-Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 456 (2)

Nr. 5696.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen Abnahme des Zehentes von Erdaöfen in Krain. — Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16.

Februar l. J., Z. 3553, durch allerhöchste Entschliessung vom 11. Februar 1833, zu bestimmen geruhet, daß in Krain der Zehent von Erdäpfeln auf zehentbaren Gründen künftig im Allgemeinen mit dem 20ten Theile der Ernte zu entrichten, wo jedoch bereits gesetzmäsig erworbene Rechte auf einen höhern oder andern Theil der Erdäpfel-Ernte, oder wo eine rechtmäsig erworbene Zehentfreiheit der Zehentholden gehörig erwiesen werden kann, die erworbenen Rechte zu schützen seien. — Nach dieser allerhöchsten Entschliessung hat ferner die Art der Behebung des Erdäpfel-Zehentes darin zu bestehen, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Ernte die 20te Furche, und wo nicht Furchen sich vorfinden, die zwanzigste Klafter, für sich aussteckt, und dann die Ausgrabung so wie die Anschbringung der gezehenteten Frucht auf eigene Kosten besorgt. Sollte der Zehentherr nicht binnen 24 Stunden nach der angemeldeten Ernte ausstecken, so ist der Zehenthold berechtigt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, sonach mit seiner Ernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die zwanzigste Furche und beziehungsweise die 20te Klafter unausgegraben zurück zu lassen. — Im Uebrigen ist sich bei Behebung dieses Zehentes und rücksichtlich der mit Uebertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen nach den allgemeinen Vorschriften des allerhöchsten Patentes vom 12. December 1786, und der innerösterreichischen Subernal-Currende vom 24. October 1788, zu benehmen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es sich übrigens von selbst versteht, daß so lange die gegenwärtige Besteuerungsart der Urbarrial- und Zehentnutzungen besteht, auch von der Zehent-Schuldigkeit der Erdäpfel der Abzug des Fünftels als Steuervergütung statt zu finden habe. — Laibach am 21. März 1833. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welfersheimb, k. k. Subernal-Rath.

Z. 460. (2) Nr. 2091.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts die Einreichungs-Protokolliken-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. in Erledigung gekommen sei. Die sich hierum

Bewerbenden werden angewiesen, ihre diekfälligen Besuche durch ihre vorgesetzten Behörden längstens binnen vier Wochen vom Tage dieser in den Provinzial-Zeitungsblättern erscheinenden ersten Kundmachung mit Ausweisung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Dienstleistungen, und mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert seien, hieher zu überreichen.

Klagenfurt am 23. März 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 464. (2) Nr. 2220.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Feuniker, Eigenthümers zweier, im Laibacherfelde hinter den Gärten (savertim) liegenden, der Pfarrrgült St. Peter außer Laibach, sub Rect. Nr. 35, dienstbaren Aecker, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, von der Theresia Kobler, als mütterlich Cäcilia Kobler'schen Universalerbinn ausgehenden, an Ferdinand Nervez laufenden, am 5. März 1785, auf die gedachten beiden Aecker intabulirten Schuldscheines, ddo. 18. Mai 1780, pr. 220 fl. D. W., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldforderung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Johann Feuniker, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 2. April 1833.

Z. 463. (2) Nr. 2512.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es seie die pachtweise Versteigerung des, zur Philipp Knerler'schen Verlassmasse gehörigen, in der Carlstädter Vorstadt liegenden Hausgartens bewilliget, und hiezu der 29. April l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. Dessen die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse bei dem unterstehenden Expeditsante, oder beim Dr. Krobath eingesehen werden können. — Laibach am 13. April 1833.

Z. 462. (2) Nr. 2586.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zum Verlasse des Hrn. Carl Freiherrn v. Seenuß gehörigen Effecten, den 25. April l. J., und allenfalls auch die nachfolgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Maria Zhebulschen Hause, am alten Markte, gegen gleich bare Bezahlung versteigerungsweise hintergegeben werden. Laibach den 16. April 1833.

Z. 446. (3) Nr. 2189.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird den unbekanntem Erben des verstorbenen Adolph Schrank, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie und die übrigen Mitgeklagten bei diesem Gerichte, Johann Mackoth, die Klage wegen Zahlungserklärung eines gerichtlich depositirten Betrages pr. 1738 fl. 27 kr. C. M., für die vormalig Schrank'schen, gegenwärtig dem Kläger gehörigen Realitäten und Extabulationen des darauf haftenden Kaufschillingstesses pr. 2300 fl., aus dem Kaufbriefe, ddo. 8. Februar 1822 eingebracht, welche dem Beklagten um die binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede zugefertigt wurde.

Da der Aufenthaltsort der beklagten unbekanntem Adolph Schrank'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Adolph Schrank'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 30. März 1833.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 448. (3)
R u n d m a c h u n g.
 Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß, wird hier

mit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 29. März 1833, Nr. 5177, 1222, am 24. April l. J., Vor- und Nachmittags, die dieberrschastlichen, in 993 Mezen 9 3/10 Maß gereinigtem Weizen, in 886 Mezen 2 1/10 Maß Haber, und in 33 Mezen 23 3/4 Maß Hirse bestehenden Getreidvorräthe in der hierortigen Amtskanzlei gegen solche baare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien im Licitationswege werden veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 8. April 1833.

Z. 457. (3)
Getreide = Licitation.

Bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte werden über Bewilligung der vorgesetzten Dienstesbehörde folgende Getreidegattungen, als:

273 Mezen,	1	Maß Weizen;
137 "	2	" Korn;
124 "	4 1/2	" Hirse,
— "	29	" Hirsbrein;

am 24. d. M., Vormittags um 8 Uhr, im öffentlichen Versteigerungswege in kleineren Parthien oder im Ganzen zum Verkaufe ausgeschrieben, wozu die Kaufliebhaber zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Mischelstätten am 2. April 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 450. (3) Exh. Nr. 1442.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Maschitsch von Podraga, in die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor und Johann Woltschin, Baser und Sohn, zu St. Michel, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 1151 fl. C. M. geschätzten 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte St. Michel, der erste Termin auf den 29. April, der zweite auf den 28. Mai und der dritte auf den 1. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese 1/4 Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintergegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts einsehen, oder davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Senofetsch am 28. Februar 1833.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 16. April 1833.

Hr. Christoph Wilhelm Thomann, Dr. der Arzneikunde, und Hr. Carl Thomann, Pharmaceut und Chemiker; beide von München nach Triest. — Hr. Anton Canevari, Handlungsbdiener, von Triest nach Marburg — Hr. Franz Sumirato, Sanger, von Wien nach Mailand. — Hr. Johann v. Mitis, erster Amtsingenieur der k. k. Baudirection in Wien, v. n. Wien nach Triest.

Den 17. Frau Anna Aetaria mit Tochter Emma, und Frau Aloisia Fontana, Bemittelte, beide von Triest nach Graz. — Hr. Uga Sadik und Hr. Kisho Petkovich, turkische Unterthanen; beide von Semlin nach Triest.

Abgereist den 16. April 1833.

Hr. Joseph Dbenau, Geometer, nach Sulneck in Mahren.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 472. (1) Nr. 4616.
ad Nr. 5845. **E d i c t**

des k. k. innerosterr. kustenland. Appellationsgerichts. — Durch die mit allerhochster Entschlieung verfügte Ernennung des k. k. steierm. Herrn Landraths, Wilhelm Gustav v. Webenau, zum niederosterr. Appellationsrathe, ist bei dem dortigen k. k. Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jahrlichen 1400 fl. M. M., mit dem Vorruckungsrechte in die hoheren Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen; dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntni gebracht, da alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre diekfallig gehorig belegten Gesuche mit der beigefügten Erklrung, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Landrechts verwandt oder verschwagert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungs-Bltter, durch ihre Vorstande bei dem k. k. steiermarkischen Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 13. Marz 1833.

Z. 471. (1) Nr. 5650.
ad Nr. 7086. **Concurs = Verlautbarung.**

— Zur Wiederbesetzung der am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria erledigten Humanitatslehrstelle, wird der Concurs am 30. Mai d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Brunn, Graz, Innsbruck, Laibach, Gorz und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist der Gehalt jahrlicher 600 fl. fur Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger fur Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen,

welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorlufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes wo sie sich der Concursprufung unterziehen wollen, zu melden, uber die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprufung zugelassen zu werden; sich gehorig auszuweisen, am Concurstage die schriftliche und mundliche Prufung zu bestehen, dann ihre gehorig belegten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu ubergeben, und sich darin uber Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralitat, Gesundheit, dormalige Verwendung und allfallige fruhere Anstellungen, so wie insbesondere daruber auszuweisen, ob sie mit jemand an dem gedachten Gymnasium verwandt oder verschwagert, und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. kustenlandischen Gubernium. Triest am 23. Marz 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 455. (3) **E d i c t.**

Erinnerung an Georg Eppich, Hausfiscer aus Lienfeld in Gottschee.

Von dem Ortsgerichte Osterwitz im Zillier Kreise nachst Franz, wird dem Georg Eppich, aus Lienfeld in Gottschee erinnert, da die Handlung Jacob Sunko, Witwe et Sohn, in Zillt, mit Bescheid vom 19. Janner 1833, Z. 8, den Verbot auf seine bei Martin Gartner in Osterwitzdorf befindlichen Waaren, petto einer Waarenschuld von 114 fl. 45 kr. in Zwanzigern sammt Anhang, erwirkt habe, und da auch die Verbotsrechtfertigung und Zahlungsklage gedachter Handlung, de praesentato 22. Februar 1833, Z. 21, petto obiger Waarenschuld sammt Anhang, die Tagsatzung auf den 13. Juli 1833, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Ortsgerichte in der Amtskanzlei zu Purgstall nachst Franz, im Zillier Kreise, anberaunt worden sei.

Da nach Mittheilung des lobl. Bezirksgerichtes Gottschee, ddo. 29. Marz 1833, Z. 382 und 768, diese verbeschiedenen Einlagen ihm Georg Eppich wegen Abwesenheit nicht zugestellt werden konnten und ruckgesendet wurden, so hat dieses Ortsgericht nach Weisung S. 276, allg. b. G. B., auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Justiziar Rouak in Zillt, zu seinem Curator unter Mittheilung obiger Erledigungen bestimmt, mit welchem der obberuhrte Rechtsgegenstand nach Vorschrift der allg. G. Ord. verhandelt und entschieden werden wird, daher Georg Eppich angewiesen

wird, seine Rechtsbehelfe, dem ihm hiemit öffentlich bekannt gemachten Herrn Curator Justiziar Nouak in Zilli einzusenden, oder entweder selbst, oder durch einen sonstigen legal Bevollmächtigten zur Tagsetzung um so gewisser zu erscheinen, als er sich die ihn sonst treffenden üblen Folgen nur selbst beizumessen hätte.

Ortsgericht Osterwitz im Zillier Kreise am 11. April 1833.

B. 453. (2)

E d i c t.

B. Nr. 489.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird den Gregor Kobleutscher'schen Kindern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Herr Dr. Joseph Orel, als Vertreter der Martin Kobleutscher'schen Concursmasse, das Gesuch um Verständigung der Concursöffnung aus Unlaß der für dieselben auf der Concursrealität intabulirten Forderung pr. 204 fl., aus dem Schuldscheine, ddo. 9. October 1805 hierorts eingebracht.

Da nun deren Aufenthaltsort diesem Rechte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn können, so hat man zu ihrer Vertbeidiung, auf deren Gefahr und Kosten den Herrn Cristoph Zertscheg zu Weirelberg, als Curator aufgestellt, dessen die Gregor Kobleutscher'schen Kinder zu dem Ende erinnert werden, damit sie zu rechter Zeit selbst erscheinen und dem bestimmten Curator ihre Behelfe mittheilen, oder sich einen andern Sachwalter benennen und anher namhaft machen, überhaupt aber die gesetzlichen Wege antreten, widrigenß sie sich die Folgen der Verabsäumung selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 1. April 1833.

B. 445. (3)

E d i c t.

Nr. 45.

Zur Anmeldung der Passiva und Liquidirung der Activa auf den Verlaß des am 14. April 1832 zu Rau verstorbenen Rechnerß, Johann Pirz, wird der Tag auf den 21. Mai d. J., Früh 9 Uhr, bei diesem Bezirksgerichte bestimmt, wozu Jedermann dem es daran liegt, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B. zu erscheinen hat.

Bezirksgericht Kreutberg den 30. Jänner 1833.

B. 470. (1)

E d i c t.

ad B. Nr. 214.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Es sei dem seit 13 Jahren unwissend wo befindlichen Jacob Rosmann von Großberg, wegen Verwaltung seines daselbst gelegenen halben Hubgrundes der Matthäus Drobniß aus Großoblast, als Curator aufgestellt, wovon derselbe mit dem Bedeuten verständiget wird, daß der aufgestellte Curator die Veräußerung seines Hubgrundes eingeleitet hat, und daß es demselben frei steht binnen drei Monaten eine andere Bestimmung damit seinem gedachten Curator vorzuzeichnen, sich einen andern Sachwalter zu bestellen, oder

selbst zu erscheinen, um so gewisser, als widrigenß er die Folgen sich selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 15. April 1833.

B. 468. (1)

E d i c t.

Nr. 462.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß hat über vorgekommene Anzeige und hierüber gepflogene Untersuchung den Franz Zbudovar, von Ring, gerichtlich als Verschwender zu erklären, demselben die Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und ihm den Joseph Smreker von Salloch, als Curator zu bestellen für nöthig befunden. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bezirksgericht Rassenfuß am 12. April 1833.

B. 465. (1)

E d i c t.

Nr. 834.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Georg Perz, von St. Marcia in Steiern, durch den Bevollmächtigten Herrn Johann Barthelme von Gottschee, in die executive Versteigerung der Michael Obermann'schen Realitäten, Haus Nr. 62, zu Gottschee, wegen aus dem Urtheile vom 4. September 1832, Schuldigen 471 fl. 58 kr. W. W. c. s. c. gew. lizet, und es seien zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 6. Mai, 1. Juni und 2. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr zu Gottschee mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 552 fl. an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 2. April 1833.

B. 467. (1)

E d i c t.

Nr. 2314.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Martin Kuntz von Snotsch, wider Joseph Sollob von Podgier, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich vom 23. April 1831, an Darlehen schuldiger 90 fl. sammt Anbang, die executive Feilbietung der in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 132 fl. geschätzten Fahrnisse, darunter zwei Kühe, ein Stier und ein Pferd, und der Spiralsgült Stein, sub Rect. Nr. 69 dienfbaren, zu Podgier liegenden, gerichtlich auf 211 fl. 20 kr. vertheuerten Ganzhube, sammt An- und Zugehör bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 21. April, 11. Mai und 13. Juni d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Podgier, im Hause des Executen in der Art, daß bei jeder dieser drei Tagsetzungen zu fördern die Fahrnisse, und nur in dem Falle erst, als diese entweder gar nicht, oder doch nur um offenen unzulängliche Erlöse an Mann gebracht werden könnten, jedesmal sogleich und unmittelbar darauf die Ganzhube zur Feilbietung gebracht werden, und mit dem Besatze anberaunt, daß diejenigen Fahrnisse und die Ganzhube, wenn sie bei der er-

sten oder zweiten Tagzahlung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zuge schlagen werden würden.

Dessen werden die Kauflustigen hiemit mit dem Anbange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuch-Extract und die Licitationsbedingungen, vermöge welcher Legteren jeder Mitbieter der Ganzhube 10 o/o des Schätzungswertes, der Ersteher aber den fünften Theil des Meistbotes, sogleich aber zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Müntendorf den 9. März 1833.

Unmerkung. Nachdem bei der ersten Feilbietungstagszahlung nur einige Fahrnisse an Mann gebracht worden sind, so wird in Ansehung der mehrere und der Realität zur zweiten geschritten.

Bezirksgericht Müntendorf den 11. April 1833.

B. 466. (1) Nr. 447.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Marina Oswald von Obergräf, Nr. 25 um Einberufung und solihinige Loosverthärung des, seit 30 Jahren abwesenden Johann Kovatsch von Obergräf, Nr. 25, gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Urban Perko, als Curator aufgestellt hat, so wird ihm Johann Kovatsch dieses mit dem Beisage bekannt gemacht, und derselbe durch gegenwärtiges Edict dergestalt einberufen, daß er binnen einem Jahre vor dieses Gericht so gewiß zu erscheinen habe, als er widrigens für todt erklärt, und dessen Verlaß den hierorts bekannten Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 2. März 1833.

B. 473. (1) **R u n d m a c h u n g**
der Badetouren im ständ. Lobelbade.

In Steyer. ständ. Lobelbade nächst Gräg, wird die Ordnung der dießjährigen fünf Badetouren folgendermassen Statt haben:

Die erste Tour vom 14. Mai bis einschließig 6. Juny = 24 Tage.

Die zweite Tour vom 8. Juny bis einschließig 1. July = 24 Tage.

Die dritte Tour vom 3. July bis einschließig 26. July = 24 Tage.

Die vierte Tour vom 29. July bis einschließig 21. August = 24 Tage.

Die fünfte Tour vom 23. August bis einschließig 12. September = 21 Tage.

Zur Vermeidung jeder Unordnung wird ersucht, die Bestellungen sowohl für die Zimmer in den ständischen Gebäuden, als auch für die ebensfalls für Kurgäste bestimmten Zimmer im freiherrlich v. Mandel'schen Gebäude frühzeitig genug bei dem provisorischen Director der Badeanstalt, Hrn. Dr. Carl Goriupp, wohnhaft bis 11. Mai im ersten Saale, Nr. 220, später aber im ständischen Lobelbade selbst, gefälligst zu machen.

Die Preise der Zimmer sind nach Verschiedenheit ihrer Größe und Beschaffenheit zu 30, 24, 20,

16, 14, 12 und 10 fr. C. M. täglich, wie solches der zu Jedermanns Einsicht im Orte Lobelbade angehängte Tariff enthält, und auch bei dem provisorischen Director näher eingesehen werden kann.

Die Preise der Bäder, Bettfornituren und Wäsche sind für das laufende Jahr folgendermassen in C. M. bestimmt.

Die Badegäste bezahlen:

- a.) für eine Badetour im Gehbade von 21 Tagen 7 fl.
- deto docto von 24 Tagen 8 fl.
- (Deren Söhne und Töchter unter 14 Jahren die Hälfte.)
- b.) für ein warmes Bad im Gehbade 16 fr.
- c.) für ein warmes Bad in Kupf. Wanne 18 fr.
- d.) für ein warmes Bad in hölz. Wanne 14 fr.
- e.) für ein kaltes Bad im obern Ursprunge 4 fr.
- f.) für die Füllung eines Eimerfasses mit Badwasser 4 fr.
- g.) für den jedesmaligen Gebrauch eines Badhemdes oder Mantels 4 fr.
- h.) docto docto eines Badeeinkleides 2 fr.
- i.) docto docto eines Leintuches 2 fr.
- k.) docto docto eines Handtuches 1 fr.
- l.) für ein vollständiges feines Bett täglich 6 fr.
- m.) docto docto ordinäres docto 4 fr.
- n.) für die Stallung auf zwei Pferde sammt Remise 8 fr.

Bei dieser Gelegenheit wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene armen Kranken, welche den unentgeltlichen Gebrauch des Lobelbades mit oder ohne Unterkunft und Verpflegung zu erhalten wünschen, ihre mit den ärztlichen und Dürftigkeitzeugnissen belegten Gesuche längstens bis 1. Mai d. J. bei der st. st. Verordneten Stelle einzureichen haben, widrigens auf später eintommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Gräg den 11. April 1833.

B. 452. (3)

Kirchen- Orgeln zu verkaufen.

Es ist eine Kirchenorgel, versehen mit zehn Registern und Pedal, welche bloß deswegen aus einer Pfarrkirche weggegeben wird, weil eine neue und größere Orgel daselbst notwendig wurde; ferner ein ganz neues Positiv mit vier Registern, sehr bequem und nett gebaut, und von starkem Tone, zu verkaufen. Diese beiden Orgeln sind im Hause des Gefertigten aufgestellt, und werden allen P. T. Herren Kirchenvorstehern und sonstigen Kunstverständigen zum Probieren und zur gefälligen Ueberzeugung ihrer Güte und Brauchbarkeit angeboten.

Stadt Stein den 12. April 1833.

Peter Rumpel, Orgelbauer, daselbst.

So eben ist erschienen und in J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Die heiligen Berge,

von

Joh. Emmanuel Veith,

Weltpriester und Domprediger an der Metropolitankirche zum heil. Stephan.

Erster Theil.

8. Wien, 1833. brosch. 1 fl. Conv. Münze.

Von demselben Verfasser ist vor Kurzem erschienen:

Das Vater Unser.

Zweite verbesserte Auflage.

8. Wien, 1833. broschirt 1 fl. Conventions-Münze.

Unter der Presse befindet sich und wird bis halben Mai zu haben seyn:

Der dritte Band

der

homiletischen Vorträge

für

Sonn- und Festtage.

Preis eines Bandes 54 kr. Conv. Münze.

Ebendasselbst sind auch die ersten 2 Bände um 1 fl. 48 kr. zu haben.

Auch ist zu haben:

Triumph

des

heiligen Stuhls und der Kirche

über die

Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Neuerer.

von

P. Mauro Cappellari,

gegenwärtig regierender Papst Gregor XVI.

mit

allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit veranstaltete deutsche Ausgabe. Mit drei Kupferstichen, darunter das schön gestochene Bildniß Sr. Heiligkeit Gregor XVI.

Erste Abtheilung. gr. 8. Augsburg, 1833.

Preis des ganzen Werkes brosch. 2 fl.

Mit der zweiten Abtheilung wird das Werk vollständig und tritt nach deren Erscheinung ein um die Hälfte höherer Preis ein.

Versuch

einer

systematischen Darstellung der fieberhaften

Volkskrankheiten

nach medicinisch-polizeilichen Grundsätzen.

Von

Georg Mathias Sporer,

Dr. der Medicin, Magister der Geburtshülfe und k. k. Kreisphysikus in Klagenfurt.

gr. 8. Wien, 1833. Preis: 1 fl. C. M.

Die aus langer und vielfacher Erfahrung hervorgegangene systematische Behandlung eines Gegenstandes, welcher als der bei weitem wichtigste in der gesammten Medicin und als einer der beachtungswürdigsten in der politischen Staatsverwaltung sich bewährt, muß für jeden Arzt und für jeden öffentlichen Sanitätsbeamten als eine um so wichtigere Erscheinung angesehen werden, als durch dieses Werk auch der Grund zu seinem Wirkungskreise gelegt werden kann, den die vielfachen Zweige der medicinischen Polizei, und der bis nun noch so wenig beachteten und doch für das allgemeine physische Wohl so viel bedeutenden Polizei der Medicin bedingen.

Man glaubt demnach, daß das gesammte Sanitätspersonal eine Arbeit mit Zufriedenheit aufnehmen dürfte, wo diesen überaus anziehenden Zwecken zu entsprechen gesucht wird, und wo eben so die Neuheit so mancher Ansichten als der Werth, daß dieselben der Erfahrung ihr Entstehen verdanken, jede weitere Anempfehlung überflüssig machen.

Gedanken

über die

wichtigsten Wahrheiten

unserer

heiligen Religion

und über

die vorzüglichsten Pflichten des Christen.

Von

Humbert,

Missionär und Superior zu Besançon.

Getreu aus dem Französischen übersetzt von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers.

Dritte Auflage.

Wien, 1832. 48 kr.

Der Unterthanen Herzenswunsch. Ein Volkslied auf den glorreichen Geburtstag unseres allergnädigsten Kaisers Franz, am 12. Februar 1833. Vom Verfasser der Briefe des Hans Jörgels von Gumpoldskirchen. brosch. 6 kr.